

zum Verkaufspreis von 245,- EUR zuzüglich Versandkosten von 12,80 EUR an S ausgeliefert.

Nachdem bei C im Oktober und November mehrere Fälle bekannt wurden, in denen es zu einem Fehler im Datentransfer durch die im übrigen beanstandungsfrei laufende Software gekommen war, wurden die Transaktionen flächendeckend überprüft. Dabei wurde auch der Fehler mit dem an S gelieferten Notebook entdeckt. Mit Schreiben vom 15. November erklärte C, dass er das Notebook von S zurückverlange, weil es irrtümlich zu einem anderen Preis verkauft wurde, als es die Preisliste vorsieht.

Kann C von S Herausgabe des Notebooks verlangen? Welche Ansprüche hat S?

Fall 23: Der fiese Lehrling

Fies (F) ist Azubi in der Autowerkstatt des Streng (S) und fühlt sich dort nicht wohl. Er fühlt sich durch den Geschäftsinhaber "gemobbt" und meint, dass er eigentlich viel mehr verdienen müsste. Als ihn S bittet, ein Getriebelager für den BMW des S im BMW-Autohaus (B) zu besorgen, fasst F den Plan, dem S seine Gemeinheiten heimzuzahlen. F nimmt den Zettel, auf dem S die Ersatzteilnummer aufgeschrieben hat, korrigiert mit dem Kugelschreiber des S die Bezeichnung so, dass die Zahlen eine Nummer eines völlig anderen Teils ergeben und begibt sich in das Autohaus des B. Da das Ersatzteil mit der von F vorgelegten Nummer nicht im Lager ist, bietet ein Mitarbeiter bei B an, das Teil am nächsten Tag bei S direkt abzuliefern. F willigt ein.

Am nächsten Tag wird ein kompletter Motorblock für 3.000 EUR bei S geliefert. S überprüft den Zettel, den er F gegeben hat, bemerkt die Schrift des F und verweigert die Annahme der Lieferung sowie die Bezahlung des Kaufpreises.

Welche Ansprüche hat B?

5. Zurechnung von Handlungen Dritter

- a. Einzelne Rechtsinstitute der Zurechnung - ein Überblick
- b. Voraussetzungen der Vertretung und Bedeutung der Vertretungsmacht
 - Zurechnung einer Willenserklärung beim Handeln im fremden Namen
 - Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes für und gegen den Vertretenen

Fall 24: Auftrag an den Wohnraumdesigner

Reich (R) hat eine Menge Geld aber Null Geschmack. Er möchte dennoch vor seinen Bekannten mit trendiger Wohnungseinrichtung protzen, weshalb er die anerkannte Größe für Wohnraumdesign, die Firma Besser-als-Armani GmbH (B), mit kompletter Umgestaltung seiner Penthouse-Wohnung in Erfurt beauftragt. Unter anderem soll in der Wohnung neues Designerparkett für ca. 30.000 EUR verlegt werden, womit der Parkettleger Edel (E) beauftragt werden soll. Bei einem gemeinsamen Termin mit R, E und dem Geschäftsführer der B werden

Einzelheiten zum Parkett besprochen, E nennt auch den Preis i. H. v. 32.000,- EUR. Darauf antwortet R, dass er sich bald entscheiden werde und dass die weiteren Verhandlungen mit B zu führen sind.

Später gehen bei R die ersten Rechnungen der B ein, weshalb R - obwohl vermögend, doch auch geizig - überlegt, ob er das Ganze mit B nicht lassen sollte. Die Kosten hält R nämlich für zu hoch. Deshalb kündigt er der B vertrags- und fristgemäß mit einem Schreiben, in dem er auch ankündigt, dass nun R alle Verträge persönlich abschließen werde.

Das Schreiben geht im Büro von B am 15.11. ein, wird dem Geschäftsführer der B jedoch vorerst nicht vorgelegt. Deshalb unterzeichnet B mit E am 17.11. den Auftrag im Namen des R, das Parkett in der Wohnung des R zu verlegen. Als E bei R anruft und um Schlüssel für die Wohnung bittet, will R von nichts wissen. Er ist vielleicht bereit, die Verlegung von Parkett zu beauftragen, jedoch nicht so, wie mit B vereinbart, weil B nicht ermächtigt war, für R zu handeln.

Welche Ansprüche hat E?

Fall 25: Ein Angestellter will auch mal entscheiden

Apfel (A) betreibt den "Gemüseladen am Bahnhof". Er beschäftigt auch den Angestellten Birne (B), der im Verkauf hilft. Den Einkauf bei Gemüsegroßhändlern erledigt A persönlich. Die Bestellungen beim Großhändler Kürbis (K) versendet A immer per E-Mail vom Rechner im Laden, wobei er die Nachrichten mit "Apfel - Gemüseladen am Bahnhof" signiert.

Als A verreist übernimmt B alle Vorgänge. A denkt, dass Lieferungen in der kurzen Zeit nicht benötigt werden. Deshalb bittet er B, nur die vorhandene Ware zu verkaufen. B findet aber, dass etwas Abwechslung im Sortiment nötig sei. Er bestellt bei K mehrere Sorten seltener, exotischer Früchte für insgesamt 500,- EUR. Er fasst am Rechner im Laden eine E-Mail – identisch wie A – und unterzeichnet sie mit "Birne - Gemüseladen am Bahnhof".

A kommt zurück und soll die von B bestellte Lieferung in Empfang nehmen. Er lehnt sie ab und meint gegenüber K, dass B nicht bevollmächtigt gewesen sei, Bestellungen vorzunehmen. Sollte durch die Bestellung des B überhaupt ein Vertrag zustande gekommen sein, so möchte A von diesem in jedem Fall Abstand nehmen, weil er die Früchte so nicht gewollt habe.

Welche Ansprüche hat K?

c. Abgrenzung: Vertreter vs. Bote

Fall 26: Weisungen an Vertreter beim Grundstückskauf

Jung (J) möchte von Alt (A) ein Grundstück erwerben. Sie schließen vor dem Notar einen Kaufvertrag, in dem sich J verpflichtet, den Kaufpreis im Voraus zu zahlen. A verpflichtet sich, die Auflassung zu erklären, wenn der Kaufpreis gezahlt ist. Da A bei der Auflassung nicht persönlich noch einmal beim Notar erscheinen will, wird der Bürovorsteher (B) des Notars ermächtigt, die Auflassung im Hinblick auf das entsprechende Grundstück zu erklären, wenn ihm A persönlich